

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung und zur Umsetzung der Anforderungen für die Schlackenaufbereitung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallverbrennung
(Abfallbehandlungs-VwV)**

Stellungnahme durch:

Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e. V. (BDSV)

Verband Deutscher Metallhändler e. V. (VDM) Datum:

06.03.2020



Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e. V.



Verband Deutscher Metallhändler e.V.

Handel Recycling Produktion

Lfd.Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1	BDSV/VDM		Wir stellen fest, dass Inhalte der BVT-Schlussfolgerungen Abfallbehandlung auch auf Nicht-IED-Anlagen erstreckt werden sollen, und damit über eine „1:1-Umsetzung“ der BVT-Schlussfolgerungen hinausgegangen werden soll. Auch wenn dies rechtlich zulässig ist, widerspricht es der immer wieder von der Politik kundgetanen Maßgabe, man wolle die deutsche Wirtschaft nicht unnötig über die europarechtlichen Mindestvorgaben hinaus belasten. Wir fordern deshalb den bisherigen Geltungsbereich beizubehalten. Wir fordern zu dem eine klare Abgrenzung der Regelungen für IED und nicht-IED Anlagen. Wenn bereits zwei Verwaltungsvorschriften verabschiedet werden, sollte eine strikte Trennung zwischen BVTUmsetzung und Novellierung der TA Luft erfolgen. Diese klare Abgrenzung ist in einigen Punkten noch deutlicher herauszustellen.	
2	BDSV/VDM	Vorblatt Abschnitt E sowie Begründung	Der Passus „ <i>Es werden keine Regelungen getroffen, die über die europäischen Vorgaben für die dort geregelten Anlagen hinausgehen.</i> “ im Vorwort (S.2) steht im Widerspruch zu dem Wortlaut der Begründung (S. 1): <i>“Aus Gründen der Konsistenz berücksichtigt der Text auch Anforderungen an die betroffenen Anlagenarten, die unabhängig von der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der Anpassung der TA Luft vorgesehen sind. Soweit sich im Anpassungsprozess der TA Luft an entsprechenden Stellen Änderungen ergeben, werden diese übernommen.”</i> Es sollte klar herausgestellt werden, dass die	

			Vorgaben der AVV lediglich für IED-Anlagen Anwendung finden sollen. Die gewählten Formulierungen	
--	--	--	---	--

Lfd.Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
			<p>sind unklar und führen zu dem Eindruck, dass der Anwendungsbereich auch auf nicht IED-Anlagen ausgeweitet werden soll. Wie oben erwähnt, führt dies bei der späteren Anwendung der Vorgaben der AVV im Zusammenspiel mit den Regelungen der TA Luft zu Unklarheiten.</p> <p>Unter A. Anwendungsbereich, Nr. 3., 5. und 6. wird auf den Anhang 1 der 4. BImSchV verwiesen; Hier auf die Nummer 8.9.1, 8.11.1 und 8.11.2 Anhang 1 der 4. BImSchV.</p> <p>Unter diese Nummern fallen neben den IED Anlagen (Nr. 8.9.1.1; 8.11.1.1; 8.11.2.1; 8.11.2.3), jedoch auch <u>nicht</u> IED-Anlagen wie die Nummern 8.9.1.2; 8.11.1.2; 8.11.2.2 und 8.11.2.4.</p> <p>Hier bedarf es einer Klarstellung.</p>	

3	BDSV/VDM	AVV Abschnitt B 8.9.1 Bauliche und betriebliche Maßnahmen f) und g) (Seite 7)	f) Wir begrüßen die Regelungen zum Schutz vor Beschädigungen der Abgasreinigungseinrichtungen durch Verpuffungen im Schredder. Außerdem befürworten wir die Aufnahme des Wortlautes: „ <i>oder gleichwertige technische Einrichtungen</i> “. So wird den Betrieben die nötige Flexibilität ermöglicht. g) Wir befürworten die Modifizierung der Regelungen zum Stoppen der Zufuhr der Schredderanlage bei Betriebsstörungen der Abluftreinigung.	
4	BDSV/VDM	AVV Abschnitt B 8.9.1 Messung und Überwachung (Seite 8)	Im letzten Abschnitt wurde vermutlich der Kennbuchstabe "d" zur Orientierung des Bezugs in der Spalte der Tabelle 1 des Anhangs 1 in der 4. BImSchV vergessen.	<i>Bei Anlagen, die gemäß Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind, [...]</i>
5	BDSV/VDM	AVV Abschnitt B 8.9.1 Dioxine und Furane (Seite 9)	Festlegungen der Grenzwerte für Dioxine und Furane sowie der Zielwerte für Dioxine, Furane und polychlorierte PCB sind nach den BVT-Schlussfolgerungen nicht vorgesehen und gehen somit über die konstatierte "1:1-Umsetzung" deutlich hinaus. Das lehnen wir ab.	

Lfd.Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
6	BDSV/VDM	AVV Abschnitt B 8.9.1 Sonderregelung (Seite 9)	Bei der Beschreibung der Sonderregelung für Altanlagen liegt ggf. ein Schreibfehler bei dem dargestellten Datum vor. Hier ist vermutlich der 17.08.2018, als Datum der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses der BVT-Schlussfolgerungen gemeint und nicht der 08.12.2017. Dies gilt auch für das Zitat eines Paragraphen der Genehmigungsgrundlage. Hier ist § 4 BImSchG und nicht § 6 BImSchG	SONDERREGELUNG <i>Für Anlagen,</i> 1. Für die am 17.08.2018 <i>a) Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder §16 BImSchG oder [...]</i>

			gemeint. Der gleiche Fehler ist auch in der Begründung zur AVV zu finden.	
7	BDSV/VDM	AVV Abschnitt C 5.4.8.11a Baulich und betriebliche Anforderungen a), b) (Seite 18 f.)	Die im Entwurf gewählte Formulierung definiert streng das konkrete Vorgehen für bauliche und betriebliche Maßnahmen („[...] sind [...] zu errichten“). Diese angewandten Termini verfälschen den beabsichtigten Sinn der BVT und aus beispielhaft aufgezählten Optionen im BVT werden zwangsläufig anzuwendende Maßnahmen abgeleitet. Hier ist wichtig die im Einzelfall tatsächlich auftretende Materialien, Verfahren und Emissionen sowie Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sind im BVT verschiedene Techniken aufgelistet, die weder normativ noch erschöpfend sind: <i>„Die in diesen BVT-Schlussfolgerungen genannten und beschriebenen Techniken sind weder normativ noch erschöpfend. Andere Techniken können eingesetzt werden, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten“</i> (EU 2018/1147, Allgemeine Erwägungen, S.44). Aus der AVV sollte dies deutlich hervorgehen.	
8	BDSV/VDM	AVV Abschnitt C 5.4.8.11b (Seite 19)	In diesem Kapitel zu Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen muss in der Überschrift deutlich hervorgehoben werden, dass hierrunter nur IEDrelevante Anlagen zu verstehen sind. Die festgelegten Regelungen gelten beispielsweise nicht für Anlagen unter der Nr. 8.11.2.4 des Anhang 1 der 4. BImSchV.	

9	BDSV/VDM	AVV Abschnitt C 5.4.8.11c Messung und Überwachung p) (Seite 25)	Die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Grenzwerte lassen sich aktuell nicht dauerhaft im Regelbetrieb gewährleisten. Befragungen von Anlagenbetreibern und -lieferanten bestätigten dies. Wir schlagen daher vor, die auch im TA Luft Entwurf vom 16. Juni 2018 angesetzten Grenzwerte zu verwenden.	<i>p) Die Emissionen an FCKW, HFCKW und HFKW im Abgas der Anlage dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m³ als Tagesmittelwert nicht überschreiten.</i>
Lfd.Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
10	BDSV/VDM	AVV Abschnitt C 5.4.8.11c Messung und Überwachung r) (Seite 25)	Die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Grenzwerte lassen sich aktuell nicht dauerhaft im Regelbetrieb gewährleisten. Befragungen von Anlagenbetreibern und -lieferanten bestätigten dies. Wir schlagen daher vor, die auch im TA Luft Entwurf vom 16. Juni 2018 angesetzten Grenzwerte zu verwenden. Es gibt unterschiedliche Messverfahren. FID-Geräte sind für den Anwendungszweck sehr ungenau, aber sehr aufwendig in der Handhabung. Die Messungen werden deutliche Kostensteigerungen verursachen, zudem sind die Messdaten nicht aussagekräftig. Daher sollte nur regelmäßig z.B. jährlich gemessen werden. Diese Messung könnte im Rahmen eines Leistungstest erfolgen.	<i>r) Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der Anlage dürfen die Massenkonzentration 50 mg/m³ als Tagesmittelwert, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten. Die Massenkonzentration der Emissionen an organischen Stoffen im Abgas ist jährlich mit einem geeigneten Messgerät zu ermitteln.</i>

11	BDSV/VDM	AVV Abschnitt D (Seite 29 ff.)	<p>Für bestehende Anlagen sind die Anforderungen der AVV ab dem 18. August 2022 einzuhalten. Diese Sanierungsfrist sehen wir als problematisch an. Sie ist bei Anlagen, die noch nicht dem Stand der Technik, wie er aus den BVT-Schlussfolgerungen hervorgeht, entsprechen, je nach Umfang der vorzunehmenden Änderungen eine zu kurze Frist; sie wird in vielen Fällen schlichtweg nicht einzuhalten sein.</p> <p>Der rechtliche Hintergrund dieser sehr knapp bemessenen Frist dürfte sich aus Art. 21 Abs. 3 der IE-Richtlinie ergeben. Somit gilt die Vierjahresfrist nur für IED-Anlagen im Sinne der IE-Richtlinie. Für alle anderen Anlagen, insbesondere auch solche IED-Anlagen, die allein nach deutschem Recht IEAnlagen sind, aber nicht auch nach der IE-Richtlinie, gilt die Vierjahresfrist dagegen nicht. Hier hat der Gesetzgeber keine Not, die Frist zum 18.08.2022 vorzuschreiben.</p> <p>Daher plädieren wir dafür, die 5-Jahresfrist beizubehalten, wie sie zuletzt etwa im Entwurf der TA Luft-Novelle vom 16. Juni 2018 (dort unter Nummer 6.2.3.3) enthalten ist.</p>	
----	----------	--------------------------------------	---	--